

Sitzung vom 15. Februar 2017

146. Anfrage (Interne und externe kantonale Fachstellen)

Die Kantonsräte Peter Vollenweider, Stäfa, Christian Schucan, Uetikon a. S., und Martin Farner, Oberstammheim, haben am 21. November 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Die Bevölkerung erlebt Fachstellen der kantonalen Verwaltung als Beratungs- und Informationsstellen. Vielfach begleiten sie beispielsweise Bauprojekte, veranlassen Studien und Untersuchungen, erarbeiten und verteilen Informationsmaterial, führen öffentliche Anlässe durch und stellen Fachexpertisen zur Verfügung. Dabei kann der Eindruck entstehen, dass die Verwaltung allüberall ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele interne und externe Fachstellen gibt es in den sieben Direktionen?
2. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruhen die entsprechenden Fachstellen?
3. Wie viele Personen bzw. Stellenprozente entfallen auf diese Fachstellen?
4. Wie viele Fachstellen wurden in den letzten 10 Jahren geschaffen?
5. Wie viele Fachstellen wurden in den letzten 10 Jahren in Ämter umgewandelt?
6. Wie viele Fachstellen wurden ersatzlos aufgehoben?
7. Wie werden die Leistungen der Fachstellen evaluiert?
8. Auf welche Summen belaufen sich die Budgets der einzelnen Fachstellen (Personalkosten inkl. Vergabe von Aufträgen an Externe)?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Vollenweider, Stäfa, Christian Schucan, Uetikon a. S., und Martin Farner, Oberstammheim, wird wie folgt beantwortet:

Vorab ist festzuhalten, dass der Begriff «Fachstelle» in den kantonalen Rechtsgrundlagen nicht umschrieben ist. Eine einheitliche Definition ist denn auch nicht möglich. Ausgehend von der Vorgabe, dass nur diejenigen Verwaltungseinheiten als Fachstellen betrachtet werden, die aufgrund eines

Erlasses oder eines Beschlusses des Regierungsrates als solche gewisse Aufgaben zu erfüllen haben, mithin auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und/oder eine ihr vom Gesetz oder Verordnungsgeber übertragene Aufgabe wahrnehmen, unterscheiden sich die Fachstellen entscheidend hinsichtlich Personalbestand, Struktur, Organisation und Aufgabenbereich. So bilden z. B. gemäss Ziff. 1.2. des Anhangs 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11) die vier Fachstellen der Direktion der Justiz und des Innern «Weitere Verwaltungseinheiten» und damit jeweils eine eigene Leistungsgruppe, die im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) ausgewiesen werden. Die übrigen Fachstellen sind jeweils einem Amt angegliedert und bilden keine eigene Leistungsgruppe im KEF, so ist z. B. die Fachstelle Lohn gemäss RRB Nr. 915/2011 dem Personalamt angegliedert und entsprechend in der Leistungsgruppe Nr. 4500, Personalamt, enthalten.

Aus der vorliegenden Anfrage geht nicht hervor, in welchem Rahmen Informationen gestützt auf den Begriff Fachstelle erbeten werden. So ist in der Anfrage unter anderem von «Beratungs- und Informationsstellen» die Rede. Fachstellen können aber auch Vollzugsaufgaben oder allgemeine Verwaltungsaufgaben ausüben und sich insofern nicht von anderen Organisationseinheiten der Verwaltung ohne besondere Bezeichnung unterscheiden. Aufgrund des nicht klar umrissenen Begriffs und der verschiedenen Erscheinungsformen von Fachstellen in der kantonalen Verwaltung können lediglich die Fragen 1–6 umfassend beantwortet werden. Gestützt darauf, dass die Verwendung des Begriffs Fachstelle im Aussenkontakt für die Verfasser der Anfrage ausschlaggebend ist, wird bei der Beantwortung der Anfrage auf diesen abgestellt.

Schliesslich erschliesst sich aus der Anfrage auch nicht, was unter dem Begriff «externe Fachstellen» zu verstehen ist. Davon ausgehend, dass unter externe Fachstellen am ehesten beauftragte Dritte fallen, die für die kantonale Verwaltung Beratungs-, Informations und Vollzugsaufgaben wahrnehmen und dabei für sie nach aussen hin auftreten, ist festzuhalten, dass diese in den Direktionen nicht als Fachstellen geführt werden und mithin nicht Teil der vorliegenden Beantwortung bilden.

Die folgenden Antworten beruhen auf den Rückmeldungen der Direktionen und der Staatskanzlei an die Finanzdirektion.

Zu Frage 1:

Aus sechs Direktionen in der kantonalen Verwaltung wurden insgesamt 23 Fachstellen gemeldet. Die Staatskanzlei und die Gesundheitsdirektion haben in ihrem Zuständigkeitsbereich keine als Fachstellen bezeichnete Organisationseinheiten.

Tabelle 1: Anzahl Fachstellen pro Direktion und Staatskanzlei

Direktion	Anzahl Fachstellen
Staatskanzlei	0
Direktion der Justiz und des Innern	4
Sicherheitsdirektion	1
Finanzdirektion	2
Volkswirtschaftsdirektion	4
Gesundheitsdirektion	0
Bildungsdirektion	1
Baudirektion	11
Total Fachstellen	23

Zu Frage 2:

Die Fachstellen in den verschiedenen Direktionen (ohne Staatskanzlei und Gesundheitsdirektion, vgl. Ausführungen zu Frage 1) beruhen auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

1. Direktion der Justiz und des Innern:

- Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann (FFG): Art. 11 KV (LS 101).
- Fachstelle für Kultur: §§ 1 und 5 des Kulturförderungsgesetzes vom 1. Februar 1970 (LS 440.1) und §§ 3 ff. der Kulturförderungsverordnung vom 26. Mai 2010 (LS 440.11).
- Fachstelle für Opferhilfe (OH): Art. 9 ff. des Opferhilfegesetzes, SR 312.5) und Opferhilfeverordnung (SR 312.51), Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0), Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 (LS 341).
- Kantonale Fachstelle für Integrationsfragen (FI): Integrationsverordnung vom 20. September 2006 (LS 172.8).

2. Sicherheitsdirektion:

- Fachstelle Schutzbau (Amt für Militär und Zivilschutz): §§ 1 lit. a und 2 des Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2007 (LS 522) in Verbindung mit §§ 19 ff. der Kantonalen Zivilschutzverordnung vom 17. September 2008 (LS 522.1).

3. Finanzdirektion:

- Fachstelle für das interne Kontrollsystem (IKS, Finanzverwaltung): § 39 der Rechnungslegungsverordnung vom 29. August 2007 (LS 611.1) und gestützt darauf Grundsatz 12 der am 13. Oktober 2009 von der Finanzdirektion verfügten Grundsätze zum IKS.
- Fachstelle Lohn (Personalamt): RRB Nr. 915/2011, Ziffer 6.2.

4. Volkswirtschaftsdirektion:

- Fachstelle für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Generalsekretariat): Keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.

- Fachstelle Volkswirtschaft (Amt für Wirtschaft und Arbeit, AWA): Art. 8 und 107 Kantonsverfassung.
Ergänzende Bemerkung: Die Fachstelle leistet volkswirtschaftliche Grundlagenarbeit.
- Fachstelle Spezialberatungen / Selbstständigkeit (AWA): Art. 85b und 17 Abs. 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG, SR 837.0).
Ergänzende Bemerkung: Sämtliche anfallenden Kosten werden vom Bund zurückvergütet.
- Fachstelle Wohnbauförderung (AWA): Art. 110 Kantonsverfassung; § 13 des Gesetzes über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung (LS 841); § 1 der Wohnbauförderungsverordnung (LS 841.1); RRB Nr. 2719/1998, Ziffer 7.

5. Bildungsdirektion:

- Fachstelle für Schulbeurteilung (Generalsekretariat): §§ 47 ff. des Volksschulgesetzes (VSG, LS 412.100).

6. Baudirektion:

- Fachstelle Lärmschutz (Tiefbauamt, TBA): Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01), Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41), Schall- und Laserverordnung (SR 814.49).
- Fachstelle Strassenentwässerung (TBA): Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20), Gewässerschutzverordnung (SR 814.201), Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (LS 711.1), Verordnung über den Gewässerschutz (LS 711.11), Strassengesetz (StrG, LS 722.1).
- Fachstelle Strassenverkehrstechnik (TBA): § 25 StrG.
- Hochwasserfachstelle (nur im Ereignisfall, [Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, AWEL]): Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992, LS 724.112).
- Fachstelle Bodenschutz (Amt für Natur und Landschaft, ALN): USG und Beschluss des Regierungsrates vom 4. März 1987. Weitere für den Auftrag der Fachstelle massgebliche Bestimmungen finden sich in verschiedenen Erlassen aus dem Bereich Bodenschutz wie z. B. in der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (SR 814.12) und in der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (SR 814.680) usw.
- Fachstelle Naturschutz (ALN): Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451). Weitere für den Auftrag der Fachstelle massgebliche Bestimmungen finden sich in verschiedenen Erlassen aus dem Bereich Naturschutz wie z. B. in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1), der Kantonalen Pilzschutzverordnung vom 23. März 1983 (LS 702.15) und der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 3. Dezember 1964 (LS 792.12) usw.

- Fachstelle Landschaft (Amt für Raumentwicklung, ARE): Raumplanungsgesetz (SR 700), Raumplanungsverordnung (SR 700.1), NGH, NHV.
- Fachstelle Kataster (Vermessung, ARE): Kantonale Verordnung über die Vermessung vom 27. Juni 2012 (LS 704.12).
- Fachstelle GIS-Koordination (ARE): Kantonales Geoinformationsgesetz vom 24. Oktober 2011, KGeoIG), Kantonale Geoinformationverordnung vom 27. Juni 2012, KGeoV, LS 704.11), RRB Nr. 930/1994 usw.
- Fachstelle GIS-Produkte (ARE): KGeoIG, KGeoV, RRB Nr. 930/1994 usw.
- Fachstelle Datenlogistik (ARE): KGeoV, Verordnung über das Gebäude- und Wohnregister und die Datenlogistik vom 29. Januar 2014, RRB Nr. 121/2014 usw.

Zu Frage 3:

Auf die Fachstellen in den verschiedenen Direktionen (ohne Staatskanzlei und Gesundheitsdirektion, vgl. Beantwortung der Frage 1) entfallen folgende Anzahl Personen bzw. Stellenprozente:

Tabelle 2: Anzahl Personen und Stellenprozente (Fachstellen)

Direktion	Anzahl Personen	Anzahl Stellenprozente
Direktion der Justiz und des Innern		
FFG	5	320
Fachstelle für Kultur	9	790
OH	8	600
FI	10	860
Total Direktion der Justiz und des Innern	32	2570
Sicherheitsdirektion	5	
Fachstelle Schutzbau	5	500
Total Sicherheitsdirektion	5	500
Finanzdirektion		
IKS	1	25
Fachstelle Lohn	2	80
Total Finanzdirektion	3	105
Volkswirtschaftsdirektion		
Fachstelle für grenzüberschreitende Zusammenarbeit	1	100
Fachstelle Volkswirtschaft	2	120
Fachstelle Spezialberatungen / Selbstständigkeit	6	490
Fachstelle Wohnbauförderung	6	500
Total Volkswirtschaftsdirektion	15	1210
Bildungsdirektion		
Fachstelle für Schulbeurteilung	39	2400
Total Bildungsdirektion	39	2400

Direktion	Anzahl Personen	Anzahl Stellenprozent
Baudirektion		
Fachstelle Lärmschutz		1 300
Fachstelle Strassenentwässerung		100
Fachstelle Strassenverkehrstechnik		100
Fachstelle Bodenschutz	1 550 inkl. Projektstellen	
Fachstelle Naturschutz	1 750 inkl. Projektstellen	
Hochwasserfachstelle		
Fachstelle Landschaft		780
Fachstelle Kataster		750
Fachstelle GIS-Koordination		880*
Fachstelle GIS-Produkte		450
Fachstelle Datenlogistik		630**
Total Baudirektion		8 320
Total	(ohne Baudirektion) 94	15 105

* davon 180 befristete Projektstellen ÖREB

** davon 130 befristete Projektstellen ePB

Zu Frage 4:

In den letzten zehn Jahren wurden drei Fachstellen geschaffen: in der Finanzdirektion (Finanzverwaltung) die Fachstelle IKS und – im Rahmen der Teilrevision des Lohnsystems – die Fachstelle Lohn im Personalamt; in der Volkswirtschaftsdirektion (AWA) die Fachstelle Volkswirtschaft, die im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise durch eine interne Stellenverschiebung geschaffen wurde. Der Stellenplan des AWA wurde dadurch nicht erweitert.

Zu Frage 5:

Mit Wirkung auf den 1. Januar 2013 wurde die Fachstelle Sport bei der Sicherheitsdirektion in das Kantonale Sportamt umgewandelt. Dazu hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 2. Mai 2012 (ABl 2012, 1012) die Anhänge 2 und 3 VOG sowie §§ 2 und 4 der Verordnung über die Fachstelle Sport und die Sportkommission vom 3. November 1999 (LS 410.8) geändert. Ausschlaggebend für die Umwandlung waren die politische Bedeutung, die Aufgabenvielfalt und -umfang, das Ausmass der Aussenkontakte sowie der Quervergleich mit Bund und grösseren Gemeinden des Kantons Zürich. Mit der Umwandlung erhielten der Sport und die kantonale Sportförderung das ihnen zukommende Gewicht beim Aussenaustritt des Kantons und bei der kantonalen Standortförderung. Das Kantonale Sportamt hat in allen wichtigen Gremien des Bundes und der Kantone im Bereich der Sportförderung Einsitz und vertritt darin die Interessen des Kantons Zürich. Bedeutende Themen bilden dabei unter anderem die allgemeine Entwicklung der staatlichen Sportförderung durch die Institution Jugend+Sport sowie die Planung und finanzielle Unterstützung des Sportstättenbaus.

Im Jahr 2011 wurde in der Baudirektion die Fachstelle für Störfallvorsorge aufgehoben. Deren Aufgaben werden seit diesem Zeitpunkt vom AWEL als Amt wahrgenommen.

Zu Frage 6:

In den letzten zehn Jahren wurde keine Fachstelle ersatzlos aufgehoben (vgl. Beantwortung der Frage 5).

Zu Frage 7:

Neben einer Definition des Begriffs Fachstelle in den kantonalen Rechtsgrundlagen (vgl. Beantwortung der Frage 1) fehlen auch verbindliche und allgemeingültige Vorgaben zur Auswertung der Leistungen der verschiedenen Fachstellen. Aufgrund der verschiedenen Ausprägungen der Fachstellen sind solche auch nicht sinnvoll. Abhängig von Grösse, Struktur und Organisation der Fachstelle werden die Leistungen entweder im KEF anhand der Leistungs-, Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsindikatoren ausgewertet, oder dem Regierungsrat wird jährlich direkt Bericht erstattet (so z. B. für die Fachstelle für Schulbeurteilung gemäss § 49 VSG) oder die Leistungen werden am Umsetzungserfolg und am erbrachten Leistungsausweis der entsprechenden Direktion bzw. dem entsprechenden Amt gemessen. Eine umfassende Beantwortung ist deshalb nicht möglich. Im Folgenden kann aber aufgezeigt werden, welcher Leistungsgruppe die erwähnten Fachstellen angehören oder ob sie eine eigene Leistungsgruppe bilden:

Tabelle 3: Fachstellen mit eigenen Leistungsgruppen

Direktion	Fachstelle	Leistungsgruppe Nr.
Direktion der Justiz und des Innern	FFG	2233
	Fachstelle für Kultur	2234
	OH	2232
	FI	2241

Tabelle 4: Fachstellen mit anderen Leistungsgruppen

Direktion	Fachstelle	Leistungsgruppe Nr.
Sicherheitsdirektion	Fachstelle Schutzbau	3400
Finanzdirektion	IKS	4100
	Fachstelle Lohn	4500
Volkswirtschaftsdirektion	Fachstelle für grenzüberschreitende Zusammenarbeit	5000
	Fachstelle Volkswirtschaft	5300
	Fachstelle Spezialberatungen / Selbstständigkeit	5300
	Fachstelle Wohnbauförderung	5300
Bildungsdirektion	Fachstelle für Schulbeurteilung	7000

Direktion	Fachstelle	Leistungsgruppe Nr.
Baudirektion	Fachstelle Lärmschutz	8400
	Fachstelle Strassenentwässerung	8400
	Fachstelle Strassenverkehrstechnik	8400
	Fachstelle Bodenschutz	8800
	Fachstelle Naturschutz	8800
	Hochwasserfachstelle	8500
	Fachstelle Landschaft	8300
	Fachstelle Kataster	8300
	Fachstelle GIS-Koordination	8300
	Fachstelle GIS-Produkte	8300
	Fachstelle Datenlogistik	8300

Zu Frage 8:

Die Budgets der Fachstellen der Direktion der Justiz und des Innern (FFG, Fachstelle für Kultur, OH und FI) sind aus dem KEF ersichtlich, zumal diese – wie zu Frage 7 erwähnt – je eine eigene Leistungsgruppe bilden. Die Budgets der übrigen Fachstellen sind in den Leistungsgruppen der jeweiligen Ämter enthalten (vgl. dazu Beantwortung der Fragen 1 und 7).

Betreffend die Anzahl Stellen, die auf die einzelnen Fachstellen fallen, wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen. Da die Fachstellen zum Teil sehr klein sind und unter Umständen nur eine Person umfassen, werden die Personalkosten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht einzeln aufgeführt.

Hinsichtlich der verlangten Kostenaufstellung für die Vergabe von Aufträgen an Externe hat der Regierungsrat bereits in den Beantwortungen der Interpellation KR-Nr. 6/2002 betreffend Externe Beratertätigkeit in der kantonalen Verwaltung, der Anfrage KR-Nr. 340/2006 betreffend Externe Berater in der kantonalen Verwaltung und zuletzt in der Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 313/2010 betreffend Periodische Publikationspflicht aller Informationen über externe Aufträge darauf aufmerksam gemacht, dass die Abgrenzung zu ausserhalb der Verwaltung bezogenen Dienstleistungen oft fliessend ist und sich im Zusammenhang mit genauen Angaben zu den Kosten für Aufträge an Externe schwierige Abgrenzungsfragen ergeben. Zudem wäre der administrative Aufwand für die Zusammenstellung von Detailinformationen zu jedem Auftrag erheblich, zumal die externen Aufträge gesondert erfasst und unter Umständen anonymisiert werden müssten. Da ein Gesamtüberblick über die Honorare externer Beraterinnen und Berater im KEF enthalten ist, wird auf die Aufbereitung einer aussagekräftigen, für die Öffentlichkeit bestimmten Berichterstattung zur Vergabe von Aufträgen der verschiedenen Fachstellen an Externe verzichtet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi